



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 01/5200-21540
FAX: 01/5200-17206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91037/74-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Stubenring 11011 Wien
POSTIII@bmwa.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 19. September 2007, GZ BMWA-433.001/0054-II/1/2007, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Gemäß Art. 1 Z 13 des vorliegenden Entwurfs ist vorgesehen, im § 14 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, die **Altersgrenze der Jugendanwartschaft** von 25 Jahre auf **21 Jahre** herabzusetzen.

Aus Sicht der ho. Ressortinteressen wird festgestellt, dass dies vor allem für jene jungen Männer, welche von der **allgemeinen Wehrpflicht** betroffen sind, eine **Verschlechterung** darstellt. Junge Menschen, welche unmittelbar im Anschluss an eine Schulausbildung einen länger dauernden **Präsenz- oder Ausbildungsdienst** wie etwa auch **Auslandseinsätze** leisten, werden in ihrer Möglichkeit, die Anwartschaft für die erstmalige Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld zu erfüllen, **massiv schlechter gestellt**.

Im Lichte der oben stehenden Ausführungen wird angeregt, dass die durch Art. 1 Z 13 des Entwurfs herabgesetzte **Altersfrist für die Jugendanwartschaft** um die **Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes** sowie im Sinne der Gleichheit eines **Zivildienstes** erstreckt wird.

Dem § 14 Abs. 1 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Wurde ein Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet, so wird die Altersfrist um die Dauer dieses Dienstes erstreckt.“

Im Übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf aus Sicht der ho. Ressortinteressen **keine Einwände**.

Zur Aufnahme von Gesprächen im Gegenstand auf Beamtenebene wird eingeladen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

15. Oktober 2007
Für den Bundesminister:
FENDER